



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probstzen zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

IV. Deren Hoff-Gerichts Secretarien Eyd.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

die Originalia producta cum terminis ex Protocollo extractis ad Archivium deponirt werden.

TITULUS IV.

Derer Hoff-Gerichts Secretarien Eynd.

Mrsers Hoff-Gerichts Notarii sollen geloben / und schwehren zu GOTT / und auff das Heilige Evangelium, daß sie ihr Ambt im schreiben / und lesen mit getrewen Fleiß vertreten / der Partheyen Vorträge / und Acta, desgleichen alle Brieffschafften / und anderes / so gerichtlich eingebracht wird / trewlich protocolliren / auffschreiben / und verwahren / die niemandten / dan denen Partheyen / die sie selbst als Communia Jura angehen / ohne Erkändnuß mittheilen / oder Abschrift davon geben / noch sonst / was heimlich / eröffnen / keinerley Parthey gegen die andere Warnung / oder Anreizung thuen / auch von denen Partheyen keine andere Belohnung / oder Nutzbarkeit / dan diese unsere Ordnung mitbringt / und zuläßt / nehmen / noch erheben lassen ; desgleichen denen gerichtlichen Audienßen selbst in eigener Person / sofern sie Leibs-Schwachheit halber nicht

¶

daran

daran verhindert / oder auß erheblichen Ursachen von unserm Hoff-Richter / und Assessoren darumb nicht beurlaubet / beywohnen / die Partheyen gefährlicher weise nicht auffhalten / und sonst alles anderes thuen / und lassen wollen / was einem getrewen auffrichtigen Notario wohl anstehet / und diese unsere Hoffgerichts Ordnung mit sich bringt / ohne gefehde.

Deren Scribenten / und Copiisten
End.

Die sollen schwehren einen Eyd zu Gott / und auff sein Heiliges Evangelium / daß sie in Beschreibung der gerichtlichen Acten / Attestationum, und anderer Handlungen ganz correct, und woll schreiben / jedes Blat gebühlich erfüllen / auch nichts gefährlicher weise darin verändern / oder außlassen / von geschehener Distribution deren Acten / auch vom Inhalt der Urtheilen ante publicationem, niemandten weder schriftlich / noch mündlich / directè, vel indirectè etwas offenbahren / keinen frembden zu dem Archivio zu lassen / oder den Schlüssel außleihen / noch auch das gering-

geringste darauß ohne des Hoff-Richters / und Affessorum Erlaubnuß außfolgen lassen; was sie erfahren / daß auß ermeldtem Archivio verkommen seyen / mögte anzeigen / und von des Gerichts-Geheimnissen / auch nachdem sie ihrer Bedienung entlassen seyn werden / nichts offenbahren / und sonst sich also auff-führen wollen / wie einem ehrlichen auffrichtigen Scribenten und Copiisten gebühret / und woll anstehet.

TITULUS V.

Von denen Procuratoren / und ihrem Amt.

I.

An unserem Hoff-Gericht soll niemand procuriren / er seye dan zuvor durch uns darzu tauglich / und geschickt befunden / und angenommen / und habe den hernach-gesetzten Eyd darüber geschwohren.

2. Wolte aber jemand seine eigene Sachen im Gericht vortragen / soll ihm solches vergönnet werden; er soll aber dieser unser Ordnung sich gemäß verhalten.

E 2

3. Wan